

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für einen Beschluß des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Transporttätigkeiten sowie in Arbeitsstätten in Transportmitteln

(Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 der Richtlinie 89/391/EWG) ⁽¹⁾

(93/C 294/05)

KOM(93) 421 endg. — SYN 420

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 1. Oktober 1993)

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 25 vom 28. 1. 1993, S. 17.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG
der Kommission

GEÄNDERTER VORSCHLAG
im Anschluß an die Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom
14. Juli 1993
(Ist in dieser Spalte kein Text enthalten, so bleibt der ursprüngliche
Vorschlag unverändert)

**Vorschlag für eine Richtlinie über Mindestvorschriften
für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Transporttätig-
keiten sowie in Arbeitsstätten in Transportmitteln**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäi-
schen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel
118a,

auf Vorschlag der Kommission, die den Beratenden Aus-
schuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheits-
schutz am Arbeitsplatz gehört hat,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 118a des Vertrages ist vorgesehen, daß der
Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften festlegt, die
die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt för-
dern, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeit-
nehmer verstärkt zu schützen.

Nach demselben Artikel sollen diese Richtlinien keine
verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Aufla-
gen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung
von Klein- und Mittelbetrieben entgegenstehen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Die Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ⁽¹⁾ sieht die Verabschiedung einer Richtlinie vor, die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Arbeitsstätten gewährleisten soll.

In seiner Entschließung vom 21. Dezember 1987 in bezug auf Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ⁽²⁾ hat der Rat die Absicht der Kommission zur Kenntnis genommen, ihm binnen kurzem Mindestvorschriften über die Arbeitsstätten vorzulegen.

Die Richtlinie 89/654/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten ⁽³⁾ schließt Transportmittel, die außerhalb des Unternehmens und/oder des Betriebs genutzt werden, sowie Arbeitsstätten in Transportmitteln von ihrem Geltungsbereich aus; sie müssen daher gesondert behandelt werden.

Da Transporttätigkeiten oft außerhalb der Gebäude der Unternehmen erfolgen und häufig die Anwesenheit von Arbeitnehmern in den Transportmitteln über längere Zeiträume hinweg erfordern, sind entsprechende organisatorische Maßnahmen vorzusehen.

Die Einhaltung von Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in Arbeitsstätten in Transportmitteln ist eine unabdingbare Voraussetzung zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer.

Die Tätigkeiten der Selbständigen, die nicht in den Genuß der Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie kommen, sind durch eine andere Richtlinie zur allgemeinen Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Selbständigen aller Tätigkeitszweige abzudecken.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Die Tätigkeiten der Selbständigen, die nicht in den Genuß der Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie kommen, werden durch eine andere Richtlinie zur allgemeinen Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Selbständigen aller Tätigkeitszweige abgedeckt.

Den Arbeitszeiten der mit Transporttätigkeiten Beschäftigten, wie beispielsweise Flugzeugbesatzungen, kommt unter Sicherheitsaspekten grundlegende Bedeutung zu, und sie sollten in einer Einzelrichtlinie behandelt werden, die die Kommission nach Konsultation der Sozialpartner über die einschlägigen Paritätischen Verkehrsausschüsse ausarbeitet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 28 vom 3. 2. 1988, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 28 vom 3. 2. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 393 vom 30. 12. 1989, S. 1.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Die vorliegende Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit ⁽¹⁾. Die Bestimmungen der genannten Richtlinie finden daher unbeschadet strengerer und/oder spezifischer Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie im Bereich der Transporttätigkeiten in vollem Umfang Anwendung.

Transportmittel sind besondere Arbeitsmittel und unterliegen daher der Richtlinie 89/655/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit ⁽²⁾.

Die Sicherheitsgegebenheiten in Transportmitteln hängen insbesondere von den Fähigkeiten und vom Gesundheitszustand einzelner Arbeitnehmer ab. Eine auch nur vorübergehende Einschränkung ihrer Fähigkeiten bei der Ausführung bestimmter Aufgaben kann die Sicherheit des Transportmittels und der sich dort aufhaltenden Personen unmittelbar gefährden; eine präventive medizinische Betreuung zur Früherkennung etwaiger Beeinträchtigungen der Fähigkeiten dieser Arbeitnehmer ist daher erforderlich.

Die anderen EG-Richtlinien im Bereich des Verkehrswezens müssen unbedingt ohne Beeinträchtigung angewandt werden können, sofern sie zumindest das durch die vorliegende Richtlinie vorgesehene Schutzniveau sicherstellen.

Die vorliegende Richtlinie stellt einen konkreten Beitrag zur Ausgestaltung der sozialen Dimension des Binnenmarktes dar.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Entsprechend der Richtlinie 89/391/EWG vom 12. Juni 1989 beeinträchtigt diese Richtlinie bestehende oder künftige nationale und gemeinschaftliche Vorschriften nicht, die weitergehende Bestimmungen über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeit beinhalten.

Dieser Vorschlag zielt nicht darauf ab, internationale Abkommen im Verkehrssektor zu ersetzen, außer wenn seine Vorschriften ein höheres Sicherheitsniveau gewährleisten; er sieht jedoch Mindestvorschriften vor, die Geltung besitzen, selbst wenn ein Mitgliedstaat ein internationales Transportabkommen kündigt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 393 vom 30. 12. 1989, S. 13.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Nach dem Beschluß 74/325/EWG ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985, wird der Beratende Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Hinblick auf die Ausarbeitung von Vorschlägen auf diesem Gebiet von der Kommission gehört —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

*Artikel 1***Ziel der Richtlinie**

(1) Diese Richtlinie ist die zwölfte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG; sie legt Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten in Transportmitteln sowie bei Transporttätigkeiten im Sinne des Artikels 2 fest.

(2) Die Richtlinie 89/391/EWG findet unbeschadet strengerer und/oder spezifischer Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie auf den gesamten in Absatz 1 genannten Bereich in vollem Umfang Anwendung.

(3) Die Richtlinie beeinträchtigt keinesfalls andere spezifische, insbesondere verkehrspolitische, EG-Bestimmungen, sofern diese keine Schwächung des durch die vorliegende Richtlinie vorgesehenen Schutzniveaus zugunsten der Arbeitnehmer bewirken.

(3) Die Richtlinie beeinträchtigt keinesfalls andere spezifische, insbesondere verkehrspolitische, EG-Bestimmungen, sofern diese keine Schwächung des durch die vorliegende Richtlinie vorgesehenen Schutzniveaus zugunsten der Arbeitnehmer bewirken. Insbesondere gilt diese Richtlinie nicht für Arbeitsstätten, zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen, Betriebe, die Minerale fördern, oder Fischereifahrzeuge, die bereits durch die Richtlinien 89/654/EWG, 92/57/EWG, 92/91/EWG, 92/102/EWG und .../EWG (Fischereifahrzeuge) erfaßt sind.

(3a) Die Richtlinie gilt auch für in Drittländern ansässige Unternehmen, wenn sie Transportdienstleistungen innerhalb der Gemeinschaft erbringen.

*Artikel 2***Definitionen**

Im Sinne dieser Richtlinie gelten als

1. „Transporttätigkeiten“ alle Tätigkeiten, die in Transportmitteln ausgeführt werden, sowie die in Anhang I angeführten Tätigkeiten;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1974, S. 15.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

2. „Transportmittel“ die Arbeitsmittel, die jeglichem Transport im Luft-, Straßen-, Eisenbahn- bzw. Schiffsverkehr dienen;
3. „Fahrer“ die Arbeitnehmer, die die zur Fortbewegung eines Transportmittels erforderlichen Bedienteile tatsächlich betätigen.

ABSCHNITT II

PFLICHTEN DES ARBEITGEBERS

*Artikel 3***Einrichtung der Arbeitsstätten**

(1) Arbeitsstätten in Transportmitteln müssen den in Anhang II Teil A enthaltenen Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen.

(2) In Abweichung von Absatz 1 müssen bereits vor dem in Artikel 13 Absatz 1 genannten Stichtag genutzte Arbeitsstätten in Transportmitteln spätestens drei Jahre nach diesem Zeitpunkt den in Anhang II Teil A enthaltenen Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen.

*Artikel 4***Bereitstellung von Sanitär-, Pausen- und Unterkunftsräumen für die Arbeitnehmer**

(1) Unter Berücksichtigung der Länge der Zeiträume, in denen die Arbeitnehmer sich gezwungenerweise ununterbrochen in dem Transportmittel aufhalten, sowie der Art der Tätigkeiten muß der Arbeitgeber ihnen im Transportmittel selbst die entsprechenden Sanitär-, Pausen- und Unterkunftsräume bereitstellen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) In Abweichung von Absatz 1 müssen bereits vor dem in Artikel 13 Absatz 1 genannten Stichtag genutzte Arbeitsstätten in Transportmitteln spätestens zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt den in Anhang II Teil A enthaltenen Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen.

Artikel 3a

Der Arbeitgeber ergreift die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Arbeitsmittel oder Transportmittel für die durchzuführende Transporttätigkeit geeignet sind und für den vorgesehenen Zweck benutzt oder für diesen Zweck entsprechend angepaßt werden; sie müssen von den Arbeitnehmern ohne Gefährdung ihrer Sicherheit oder Gesundheit benutzt werden können. Bei der Auswahl geeigneter Arbeitsmittel für Transporttätigkeiten berücksichtigt der Arbeitgeber die bestehenden Risiken und/oder zusätzliche, durch die Benutzung der Arbeitsmittel bei der betreffenden Transporttätigkeit entstehenden Risiken.

(1) Unter Berücksichtigung der Länge der Zeiträume, in denen die Arbeitnehmer sich gezwungenerweise ununterbrochen in dem Transportmittel aufhalten, sowie der Art der Tätigkeiten muß der Arbeitgeber ihnen im Transportmittel selbst Sanitär-, Pausen- und Unterkunftsräume guter Qualität bereitstellen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Sanitär-, Pausen- und Unterkunftsräume gemäß Absatz 1 müssen den Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Anhang II Teil B entsprechen.

(3) In Abweichung von Absatz 2 müssen die bereits vor dem in Artikel 13 Absatz 1 genannten Stichtag genutzten Sanitär-, Pausen- und Unterkunftsräume in Transportmitteln spätestens drei Jahre nach diesem Zeitpunkt den in Anhang II Teil B enthaltenen Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen.

(4) Sollte die Länge der Zeiträume, in denen die Arbeitnehmer sich gezwungenerweise ununterbrochen in dem Transportmittel aufhalten, die Anwendung von Absatz 1 nicht erforderlich machen, muß der Arbeitgeber, falls die Strecke und die Art der Tätigkeiten dies erforderlich machen, den Arbeitnehmern Sanitär-, Pausen- und Unterkunftsräume entsprechend Absatz 1 bereitstellen, oder geeignete Maßnahmen ergreifen, damit die Arbeitnehmer Zugang zu auf jeden Fall vergleichbaren Räumen an geeigneten und günstig gelegenen Standorten haben.

(3) In Abweichung von Absatz 2 müssen die bereits vor dem in Artikel 13 Absatz 1 genannten Stichtag genutzten Sanitär-, Pausen- und Unterkunftsräume in Transportmitteln spätestens zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt den in Anhang II Teil B enthaltenen Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen.

(4) Sollte die Länge der Zeiträume, in denen die Arbeitnehmer sich gezwungenerweise ununterbrochen in dem Transportmittel aufhalten, die Anwendung von Absatz 1 nicht erforderlich machen, muß der Arbeitgeber, falls die Strecke und die Art der Tätigkeiten dies erforderlich machen, den Arbeitnehmern Sanitär-, Pausen- und Unterkunftsräume entsprechend Absatz 1 bereitstellen, oder geeignete Maßnahmen ergreifen, damit die Arbeitnehmer Anspruch auf Zugang zu auf jeden Fall vergleichbaren Räumen an geeigneten und günstig gelegenen Standorten haben.

*Artikel 5***Allgemeine Verpflichtungen**

Zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber sich zu vergewissern, daß

- die Transportmittel stets ein ausreichendes Sicherheitsniveau aufweisen;
- die Arbeitsstätten in Transportmitteln sowie Ausrüstungen und Einrichtungen, insbesondere die in den Anhängen II und III erwähnten, instandgehalten werden, und daß festgestellte Mängel, die sich auf die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer negativ auswirken könnten, möglichst umgehend beseitigt werden;
- die Arbeitsstätten in Transportmitteln sowie Ausrüstungen und Einrichtungen, insbesondere die in Anhang II Teil A Punkt 6 erwähnten, zur Gewährleistung angemessener Hygienebedingungen regelmäßig gereinigt werden;
- die Sicherheitsausrüstung, die Not-, Steuerungs- und Meldeeinrichtungen und -vorrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere die in den Anhängen II und III erwähnten, regelmäßig gewartet und auf ihre Funktionsfähigkeit hin geprüft werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 6***Organisatorische Maßnahmen**

Der Arbeitgeber ergreift angemessene organisatorische Maßnahmen und stellt den Arbeitnehmern geeignete Ausrüstungen zur Verfügung, die ihre Sicherheit und den Schutz ihrer Gesundheit während der Transporttätigkeiten sicherstellen.

Bei der Festlegung organisatorischer Maßnahmen und der Auswahl der Ausrüstungen zur Sicherstellung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer während der Transporttätigkeiten berücksichtigt der Arbeitgeber die jeweiligen Arbeitsgegebenheiten und die Besonderheiten der Tätigkeiten, der Strecke und der betreffenden Infrastruktur sowie die Gefahren, die bei Transporttätigkeiten für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehen.

Der Arbeitgeber wendet insbesondere die in Anhang III enthaltenen Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz an.

*Artikel 7***Medizinische Betreuung**

Zur Anwendung von Artikel 14 der Richtlinie 89/391/EWG muß die medizinische Betreuung der Arbeitnehmer, die mit der Ausführung von Transporttätigkeiten betraut sind, bei denen Risiken bestehen, die unmittelbar ihre eigene Sicherheit und die der übrigen sich im Transportmittel aufhaltenden Arbeitnehmer gefährden können,

- vor Aufnahme der Tätigkeit,
- in der Folgezeit, in regelmäßigen Abständen,
- wenn die Umstände dies erforderlich machen, bzw. auf Bitte der Arbeitnehmer

erfolgen.

Bei der Festlegung organisatorischer Maßnahmen und der Auswahl der Ausrüstungen zur Sicherstellung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer während der Transporttätigkeiten trägt der Arbeitgeber den jeweiligen Arbeitsgegebenheiten und den Besonderheiten der Tätigkeiten, der Strecke und der betreffenden Infrastruktur sowie der Gefahren, die bei Transporttätigkeiten für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehen, in ausreichendem Maße Rechnung.

- wenn die Umstände am Arbeitsplatz dies erforderlich machen, bzw. auf Bitte der Arbeitnehmer und/oder ihrer Vertreter im Unternehmen

Die Arbeitnehmer haben das Recht, bei Streitfällen über ein medizinisches Gutachten ein kostenloses unabhängiges Gutachten einzuholen. Medizinische Untersuchungen und Gutachten dürfen nur von qualifizierten Ärzten durchgeführt bzw. erstellt werden.

*Artikel 8***Erste Hilfe, Brandbekämpfung, Evakuierung der Arbeitnehmer, ernste und unmittelbare Gefahr**

(1) Bei der Anwendung von Artikel 8 der Richtlinie 89/391/EWG auf Transporttätigkeiten muß der Arbeitgeber Art und Größe des Transportmittels sowie die Merkmale der Ladung und der Strecke berücksichtigen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Absatz 4 des vorerwähnten Artikels gilt dann nicht, wenn das Verlassen der Arbeitsstätte durch den Arbeitnehmer eine bedeutende Beeinträchtigung der kollektiven Sicherheit im Transportmittel bewirken würde.

(3) Die Mitgliedstaaten können nach Anhörung der Sozialpartner die genauen Modalitäten für die Umsetzung von Absatz 2 und für die sich daraus ergebende Aufteilung der Befugnisse und Pflichten festlegen.

(3) Die Mitgliedstaaten legen nach Anhörung der Sozialpartner die genauen Modalitäten für die Umsetzung von Absatz 2 und für die sich daraus ergebende Aufteilung der Befugnisse und Pflichten fest.

*Artikel 9***Unterrichtung der Arbeitnehmer**

(1) Unbeschadet des Artikels 10 der Richtlinie 89/391/EWG trifft der Arbeitgeber alle erforderlichen Vorkehrungen, damit die Arbeitnehmer — ggf. in schriftlicher Form — angemessen über einschlägige Vorkehrungen zur Sicherstellung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Verlauf von Transporttätigkeiten informiert werden.

(2) Den Informationen müssen zumindest folgende sicherheits- und gesundheitsschutzrelevante Angaben zu entnehmen sein:

- normaler Verlauf der Transporttätigkeiten, einschließlich des Be- und Entladens;
- voraussehbare anormale Gegebenheiten sowie zu ergreifende Gegenmaßnahmen;
- Rückschlüsse, die aus den während der Transporttätigkeiten ggf. gesammelten Erfahrungen zu ziehen sind.

*Artikel 10***Ausbildung der Arbeitnehmer**

Unbeschadet des Artikels 12 der Richtlinie 89/391/EWG ergreift der Arbeitgeber alle erforderlichen Maßnahmen, damit die mit Transporttätigkeiten betrauten Arbeitnehmer eine angemessene Ausbildung erhalten, um sie insbesondere über die mit diesen Tätigkeiten verbundenen Risiken und die zur Unfallvermeidung bzw. zur Reduzierung der Unfallschwere und Minimisierung der Unfallfolgen zu ergreifenden Maßnahmen aufzuklären. Je nach Art des Transportmittels und der Betriebsbedingungen umfaßt die Ausbildung der Arbeitnehmer praktische Evakuierungs- und Rettungsübungen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 11***Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer**

Gemäß Artikel 11 der Richtlinie 89/391/EWG hören die Arbeitgeber die Arbeitnehmer bzw. deren Vertreter in den unter die vorliegende Richtlinie — einschließlich ihrer Anhänge — fallenden Bereichen an und ermöglichen deren Beteiligung, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 4, 6 und 8.

Gemäß Artikel 11 der Richtlinie 89/391/EWG hören die Arbeitgeber die Arbeitnehmer bzw. deren Vertreter in den unter die vorliegende Richtlinie — einschließlich ihrer Anhänge — fallenden Bereichen an und ermöglichen deren Beteiligung, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 3, 4, 6 und 8.

ABSCHNITT III

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

*Artikel 12***Anpassung der Anhänge**

Rein technische Anpassungen der Anhänge II und III, die

- durch zur Verkehrssicherheit bzw. zur technischen Harmonisierung und Normung erlassene Richtlinien über Konzeption, Bau bzw. Herstellung von Transportmitteln und Teilen der Arbeitsstätten und/oder
- durch den technischen Fortschritt, die Entwicklung der internationalen Regelungen oder Spezifikationen oder der Kenntnisse auf dem Gebiet der Transporttätigkeiten

bedingt sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Richtlinie 89/391/EWG vorgenommen.

*Artikel 13***Schlußbestimmungen**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1994 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie entweder in diesen selbst oder bei ihrer amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen oder bereits erlassen haben.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(3) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle fünf Jahre Bericht über die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie in der Praxis und geben dabei die Standpunkte der Sozialpartner an.

Die Kommission unterrichtet darüber das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

LISTE DER TÄTIGKEITEN NACH ARTIKEL 2

1. Tätigkeiten, die unmittelbar mit einem Transportmittel in Verbindung stehen, und die außerhalb dieses Transportmittels von Arbeitnehmern ausgeführt werden, deren eigentliche Arbeitsstätte sich im Transportmittel befindet.
2. Tätigkeiten der Arbeitnehmer an Anlagen eines in Dienst befindlichen Eisenbahnnetzes, sofern diese Arbeitnehmer befugt sind, den engeren Sicherheitsraum zu betreten.
3. Tätigkeiten der Arbeitnehmer an den Außenseiten von Luftfahrzeugen und auf den Vorfeldflächen von Flughäfen, sofern sie unmittelbar mit einem Transportmittel in Verbindung stehen.
4. Tätigkeiten der Arbeitnehmer im Rahmen von Verteilungs- und Einsammelaufgaben im Straßenverkehr, die mit häufigem Anhalten verbunden sind.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(3) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle fünf Jahre Bericht über die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie in der Praxis und geben dabei die Standpunkte der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen an.

Die Kommission unterrichtet darüber das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

(3a) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß regelmäßig einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der Absätze 1 bis 3.

4. Tätigkeiten der Arbeitnehmer, die mit Verteilungs- und Einsammelaufgaben befaßt sind.

4a. Tätigkeiten der Arbeitnehmer bei der Personenbeförderung.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

ANHANG II

TEIL A

**MINDESTVORSCHRIFTEN FÜR SICHERHEIT UND
GESUNDHEITSSCHUTZ IN ARBEITSSTÄTTEN IN
TRANSPORTMITTELN NACH ARTIKEL 3 DER
RICHTLINIE****1. VORBEMERKUNG**

Die Anforderungen dieses Teils des Anhangs gelten in allen Fällen, in denen die Merkmale des Transportmittels, der Arbeitsstätte oder der Tätigkeit, die Umstände oder eine Gefahr dies erfordern.

2. STABILITÄT, FESTIGKEIT

Arbeitsstätten in Transportmitteln müssen entsprechend der jeweiligen Nutzungsart angemessene Verbände und eine angemessene Festigkeit aufweisen.

**3. ELEKTRISCHE ANLAGEN UND ENERGIE-
QUELLEN**

Von elektrischen Anlagen darf keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgehen. Personen müssen vor Unfallgefahren bei direktem oder indirektem Kontakt angemessen geschützt sein.

Bei der Konzeption der elektrischen Anlagen und der Schutzvorrichtungen sind die Spannung, die äußeren Einwirkungsbedingungen und die Fachkenntnisse der Personen zu berücksichtigen, die zu Teilen der Anlage Zugang haben.

Der Betrieb der Not-, Sicherheits-, Steuerungs- und Meldeeinrichtungen ist bei Ausfall, Brand oder Überflutung ihrer Hauptstromquelle aufrechtzuerhalten.

4. FLUCHTWEGE UND NOTAUSGÄNGE**4.1. Arbeitsstätten, in denen man sich während der Fahrt aufhalten kann****4.1.1. Fluchtwege und Notausgänge, die zu einem Sicherheitsbereich im Transportmittel führen**

Arbeitsstätten, in denen man sich während der Fahrt und beim Halten/Stillliegen des Transportmittels aufhalten kann, müssen verlassen werden können, um sich zu einem Sicherheitsbereich im Transportmittel zu begeben. Fluchtwege und Notausgänge müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

2. STABILITÄT, FESTIGKEIT

Arbeitsstätten in Transportmitteln müssen entsprechend der jeweiligen Nutzungsart angemessene Verbände und eine angemessene Festigkeit aufweisen sowie eine ausreichende Sicherheit für die sie benutzenden Arbeitnehmer bieten.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Fluchtwege und Notausgänge sowie die dorthin führenden Verkehrswege und Türen dürfen nicht durch Gegenstände versperrt werden, so daß sie jederzeit ungehindert benutzt werden können.

Geschlossene Türen von Notausgängen müssen leicht und unmittelbar von jeder Person geöffnet werden können, die sie im Notfall benutzen müßte.

Fluchtwege und Notausgänge, bei denen eine Beleuchtung notwendig ist, müssen für den Fall, daß die Beleuchtung ausfällt, über eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung verfügen. Je nach Art des Transportmittels und seiner Bauart sind die Fluchtwege und Notausgänge gemäß den innerstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 77/576/EWG zu kennzeichnen.

Je nach Art des Transportmittels kann in bezug auf die Fahrer-/Steuerhäuser von den obengenannten Bestimmungen abgewichen werden.

4.1.2. *Türen und Notausgänge zum Verlassen des Transportmittels*

Beim Verlassen eines Transportmittels muß eine maximale Sicherheit gewährleistet sein. Sollte es nicht möglich sein, das Fahrzeug durch die eigentlichen Zugänge rasch genug zu verlassen, so müssen genügend Notausgänge nach Maßgabe der Zahl der im Transportmittel befindlichen Arbeitnehmer und der sonstigen Personen vorhanden sein.

Türen und Notausgänge zum Verlassen des Transportmittels müssen so lange verschlossen bzw. ggf. verriegelt bleiben, wie dies für die Sicherheit des Transportmittels und des Benutzers erforderlich ist.

Je nach Art und Größe des Transportmittels sowie der Zahl der Personen, die sich dort aufhalten können, müssen Rettungs- und Überlebensausrüstungen sowie Rettungsmittel in ausreichender Qualität und Zahl vorhanden sein, um

- die Notausgänge öffnen
 - das Transportmittel sicher und in ausreichend kurzer Zeit verlassen
 - die Sicherheit nach dem Verlassen des Transportmittels gewährleisten
- zu können.

Notausgänge als solche sind gemäß den innerstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 77/576/EWG zu kennzeichnen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Fluchtwege und Notausgänge, bei denen eine Beleuchtung notwendig ist, müssen für den Fall, daß die Beleuchtung ausfällt, über eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung verfügen. Je nach Art des Transportmittels und seiner Bauart sind die Fluchtwege und Notausgänge gemäß den innerstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 77/576/EWG deutlich und sichtbar zu kennzeichnen.

Türen und Notausgänge zum Verlassen des Transportmittels müssen so lange verschlossen bzw. ggf. verriegelt bleiben, wie dies für die Sicherheit des Transportmittels und des Benutzers erforderlich ist. Wenn eine Sicherung eines solchen Ausgangs notwendig ist, muß der Sicherungsmechanismus einfach und rasch lösbar sein. Leicht verständliche Anweisungen in Bild- oder Schriftform über die Bedienungsmethode müssen bereitgestellt oder deutlich sichtbar angebracht werden. Alle Arbeitnehmer werden in der Bedienung dieser Einrichtung geschult.

Notausgänge als solche sind gemäß den innerstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 77/576/EWG deutlich und sichtbar zu kennzeichnen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

4.2. Arbeitsstätten, in denen man sich ausschließlich beim Halten/Stilliegen aufhält

Arbeitsstätten, in denen man sich ausschließlich beim Halten/Stilliegen des Transportmittels aufhält, müssen bei Gefahr unter Gewährleistung einer maximalen Sicherheit von den Arbeitnehmern rasch verlassen werden können. Türen dürfen nicht so verschlossen werden, daß sie nicht leicht und unmittelbar von jeder Person geöffnet werden können, die sie im Notfall benutzen müßte.

Fluchtwege und Notausgänge, bei denen eine Beleuchtung notwendig ist, müssen für den Fall, daß die Beleuchtung ausfällt, über eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung verfügen.

5. BRANDMELDUNG UND -BEKÄMPFUNG

5.1. In den Arbeitsstätten müssen je nach Abmessungen und Nutzungsart der Transportmittel, nach vorhandenen Einrichtungen, nach physikalischen und chemischen Eigenschaften der vorhandenen Stoffe und nach der größtmöglichen Zahl von sich dort aufhaltenden Personen Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmelder und Alarmanlagen vorhanden sein.

5.2. Nichtselbsttätige Feuerlöscheinrichtungen müssen leicht zu erreichen und zu handhaben sein.

Sie sind gemäß den innerstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 77/576/EWG zu kennzeichnen.

Diese Kennzeichnung muß an geeigneten Stellen angebracht und dauerhaft sein.

6. LÜFTUNG UMSCHLOSSENER ARBEITSSTÄTTEN

In umschlossenen Arbeitsstätten muß unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren und der körperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.

Bei Verwendung einer Lüftungstechnischen Anlage muß diese jederzeit funktionsfähig sein.

Eine etwaige Störung muß durch eine Warneinrichtung angezeigt werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Lüftungstechnische Anlagen müssen jederzeit funktionsfähig sein.

Zum Schutz der nichtrauchenden Arbeitnehmer gegen Belästigungen und Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, indem voneinander getrennte Bereiche für Raucher und Nichtraucher bereitgestellt werden. Können solche getrennte Räumlichkeiten nicht bereitgestellt werden oder stehen sie nicht zur Verfügung, so ist das Rauchen zu verbieten.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

7. RAUMTEMPERATUR

- 7.1. In den Räumen muß während der Arbeitszeit unter Berücksichtigung der angewandten Arbeitsverfahren und der körperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer eine Raumtemperatur herrschen, die dem menschlichen Organismus zuträglich ist.

- 7.2. Die Teile der Transportmittel, an denen sich die Arbeitnehmer Verbrennungen zufügen könnten, bzw. die eine übertriebene Wärmeentwicklung bewirken könnten, sind durch geeignete Mittel zu isolieren und/oder zu schützen.

8. NATÜRLICHE UND KÜNSTLICHE BELEUCHTUNG DER RÄUME

- 8.1. Die Arbeitsstätten einschließlich der Verkehrswege in den Transportmitteln müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit Vorrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer angemessene künstliche Beleuchtung ausgestattet sein.

- 8.2. Arbeitsstätten, in denen die Arbeitnehmer bei Ausfall der künstlichen Beleuchtung in besonderem Maße Gefahren ausgesetzt sind, müssen eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung haben.

- 8.3. Die vorhandene künstliche Beleuchtung einschließlich derjenigen des Instrumentenbretts darf weder den Fahrer blenden, noch zu Verwechslungen mit Signalen führen.

9. FUSSBÖDEN, WÄNDE, DECKEN

- 9.1. Die Fußböden müssen rutschfest sein, es sei denn ihr Verwendungszweck schließt diese Eigenschaft aus. Nur solche Hindernisse sind zulässig, die für einen reibungslosen Betrieb des Transportmittels unumgänglich sind. Sie müssen insbesondere durch sich abhebende Farben und/oder eine geeignete Kennzeichnung gut sichtbar gemacht werden.

Transportmittel mit Rollenbahnen, die von Arbeitnehmern beim Be- und Entladen bzw. bei Lagerungsarbeiten begangen werden, müssen mit rutschfesten Verkehrsbereichen für die Arbeitnehmer ausgerüstet sein.

- 9.2. Durchsichtige oder lichtdurchlässige Wände, insbesondere Glaswände, in Räumen oder im Bereich von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen müssen deutlich gekennzeichnet sein und aus Sicherheitswerkstoff bestehen oder so gegen die Arbeitsplätze und Verkehrswege abgeschirmt sein, daß die Arbeitnehmer nicht mit den Wänden in Berührung kommen und beim Zersplittern der Wände nicht verletzt werden können.

- 7.1. In den Räumen muß während der Arbeitszeit unter Berücksichtigung der angewandten Arbeitsverfahren und der körperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer eine Raumtemperatur herrschen, die Parametern entspricht, die mit der sicheren Durchführung der Aufgaben vereinbar sind.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- 9.3. Außenteile von Transportmitteln, die keinen ausreichenden Belastungswiderstand bieten, um dem Gewicht der Arbeitnehmer und ihrer Ausrüstung standhalten zu können, müssen sichtbar gekennzeichnet sein.

10. TÜREN

- 10.1. Durchsichtige Türen müssen in Augenhöhe gekennzeichnet sein, es sei denn, die Kennzeichnung beeinträchtigt die Sicht vom Fahrer-/Steuerhaus aus.
- 10.2. Schwingtüren müssen durchsichtig sein oder Sichtfenster haben.
- 10.3. Sollten Türen nicht auf gleicher Höhe mit der Zugangsebene liegen, so sind Handgriffe oder sonstige geeignete Vorrichtungen anzubringen, die das Hoch- bzw. Hinuntersteigen erleichtern.
- 10.4. Bestehen durchsichtige oder lichtdurchlässige Flächen von Türen nicht aus Sicherheitsmaterial, und ist zu befürchten, daß sich Arbeitnehmer beim Zersplittern der Flächen verletzen können, so sind diese Flächen gegen Eindrücken zu schützen.
- 10.5. Schiebetüren müssen gegen Ausheben und Herausfallen gesichert sein.
- 10.6. Türen, die sich nach oben öffnen, müssen gegen Herabfallen gesichert sein.
- 10.7. Kraftbetätigte Türen müssen ohne Gefährdung der Arbeitnehmer und der beförderten Personen bewegt werden können.

Sie müssen mit gut erkennbaren und leicht zugänglichen Notabschaltvorrichtungen ausgestattet und auch von Hand zu öffnen sein, sofern sie sich bei Stromausfall nicht automatisch öffnen.

11. VERKEHRSWEGE — GEFAHRENBEREICHE

- 11.1. Verkehrswege in Transportmitteln — einschließlich Treppen, fest angebrachten Steigleitern, Bühnen und Rampen — müssen so angelegt sein, daß sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe beschäftigte Arbeitnehmer nicht gefährden.

Leitern und fahrbare Treppen müssen sicher befestigt werden können; ggf. sind Geländer und Handläufe vorzusehen.

- 11.2. Die Bemessung der Verkehrswege, die dem Personen- und/oder Güterverkehr dienen, muß sich nach der Zahl der möglichen Benutzer und der Art des Transportmittels richten.

Werden Verkehrswege für Transportmittel benutzt, so muß für Fußgänger ein ausreichender Sicherheitsabstand gewahrt werden.

- 10.7. Kraftbetätigte Türen müssen so bewegt werden können, daß die Unfall- oder Verletzungsgefahr für die Arbeitnehmer und die beförderten Personen minimal ist.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Werden Fahrzeuge auf Fährschiffen befördert, müssen sie so aufgestellt sein, daß der freie Durchgang der Arbeitnehmer sichergestellt ist, und daß sie ihrer Tätigkeit ungefährdet nachgehen können.

- 11.3. Verkehrswege für Fahrzeuge müssen an Türen, Fußgängerwegen, Durchgängen und Treppenaustritten in ausreichendem Abstand vorbeiführen.
- 11.4. Soweit aufgrund der Nutzung und Einrichtung der Transportmittel zum Schutz der Arbeitnehmer erforderlich, müssen die Begrenzungen der Verkehrswege gekennzeichnet sein.
- 11.5. Befinden sich in den Arbeitsstätten durch die Art der Arbeit bedingte Gefahrenbereiche, in denen insbesondere Sturzgefahr für die Arbeitnehmer oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, so müssen diese Bereiche nach Möglichkeit mit Vorrichtungen ausgestattet sein, die unbefugte Arbeitnehmer am Betreten dieser Bereiche hindern.

Zum Schutz der Arbeitnehmer, die zum Betreten der Gefahrenbereiche befugt sind, müssen entsprechende Vorkehrungen getroffen werden.

Die Gefahrenbereiche müssen gut sichtbar gekennzeichnet sein.

12. ZUGANG ZU DEN TRANSPORTMITTELN

- 12.1. Die Vorrichtungen, die den Zugang zu den Transportmitteln ermöglichen, müssen unter Berücksichtigung der Höhenunterschiede, der Anzahl der beförderten Personen und der Merkmale der beförderten Lasten ausgelegt sein.
- 12.2. Die Vorrichtungen, die den Zugang zu den Transportmitteln ermöglichen, müssen je nach Art des Transportmittels entweder gut befestigt oder so verbunden sein, daß ein plötzliches Verschieben beim Einsteigen nicht möglich ist. Außerdem müssen sie mit ausreichenden Schutzvorrichtungen versehen sein, um einen Absturz der Arbeitnehmer zu verhindern.

13. EINRICHTUNG DER ARBEITSSTÄTTEN

Die Arbeitsstätten in Transportmitteln sind unter Berücksichtigung ergonomischer Grundsätze einzurichten; sie müssen den Arbeitnehmern, insbesondere bei der Ausführung ihrer Tätigkeit, genügend Bewegungsfreiheit bieten. Letztgenannte Bestimmung gilt für das Fahrer-/Steuerhaus nur sofern möglich und nach Maßgabe der Art des Transportmittels.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

14. MITTEL FÜR DIE ERSTE HILFE UND RETTUNGSMITTEL

Die Arbeitsstätten müssen mit Mitteln für die Erste Hilfe und mit Rettungsmitteln ausgestattet sein. Sie müssen für die Höchstzahl der Personen ausreichen, die sich im Transportmittel aufhalten können. Die Anzahl dieser Mittel ist entsprechend einem Sicherheitskoeffizienten zu ergänzen.

Diese Ausrüstung muß entsprechend gekennzeichnet und leicht zugänglich sein.

15. BEHINDERTE ARBEITNEHMER

Die Arbeitsstätten sind so zu gestalten, daß den Bedürfnissen von gegebenenfalls dort beschäftigten Behinderten Rechnung getragen wird.

16. ARBEITSSTÄTTEN IM FREIEN (BESONDERE BESTIMMUNGEN)

Werden die Arbeitnehmer auf Arbeitsplätzen im Freien beschäftigt, so sind diese nach Möglichkeit so einzurichten, daß die Arbeitnehmer

- a) vor Witterungseinflüssen und gegebenenfalls vor herabfallenden Gegenständen geschützt sind;
- b) weder Geräuschen mit einem für die Gesundheit unzuträglichen Lärmpegel noch schädlichen Einwirkungen von außen (z. B. Gasen, Dämpfen, Staub) ausgesetzt sind;
- c) bei Gefahr rasch ihren Arbeitsplatz verlassen können bzw. ihnen rasch Hilfe geleistet werden kann;
- d) nicht ausgleiten oder abstürzen können;
- e) nicht unmittelbar durch den Verkehr gefährdet werden.

TEIL B

MINDESTVORSCHRIFTEN FÜR SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ BEI SANITÄR-, PAUSEN- UND UNTERKUNFTSRÄUMEN, DIE GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 1 DER RICHTLINIE ANZUWENDEN SIND

1. ALLGEMEINES

Die Punkte 2, 3, 4, 5, 6, 7.2, 8, 9, 10, 14 und 15 in Teil A des vorliegenden Anhangs gelten entsprechend für die Sanitär-, Pausen- und Unterkunftsräume, soweit die Umstände oder eine Gefahr dies erfordern.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

2. PAUSENRÄUME UND PAUSENBEREICHE

2.1. Den Arbeitnehmern ist ein leicht erreichbarer Pausenraum oder entsprechender Pausenbereich zur Verfügung zu stellen, wenn Sicherheits- oder Gesundheitsgründe, insbesondere die Art der ausgeübten Tätigkeit oder die eine bestimmte Obergrenze übersteigende Anzahl der im Betrieb beschäftigten Personen dies erfordern.

2.2. Pausenräume und Pausenbereiche müssen mit Tischen und Sitzgelegenheiten mit Rückenlehne ausgestattet sein.

2.3. In den Pausenräumen und Pausenbereichen sind angemessene Maßnahmen zum Schutz der Nichtraucher vor Belästigungen durch Tabakrauch zu treffen.

2.2. Pausenräume und Pausenbereiche müssen mit Tischen und Sitzgelegenheiten mit Rückenlehne sowie mit Trinkwasser ausgestattet sein.

2.3a. Sind gemäß Ziffer 2.1 Pausenräume erforderlich, so haben die Arbeitnehmer oder ihre Vertreter das Recht, diese Räume und Bereiche für die in Artikel 9 genannten Zwecke zu nutzen.

3. SCHWANGERE

Schwangere müssen sich unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können.

4. SANITÄRRÄUME

4.1. Umkleideräume und Kleiderschränke

4.1.1. Den Arbeitnehmern sind geeignete Umkleideräume zur Verfügung zu stellen, wenn sie bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung tragen müssen und es ihnen aus gesundheitlichen oder sittlichen Gründen nicht zuzumuten ist, sich woanders umzukleiden.

Die Umkleideräume müssen leicht zugänglich und ausreichend groß sein.

4.1.2. Die Umkleideräume müssen mit abschließbaren Einrichtungen ausgestattet sein, in denen jeder Arbeitnehmer seine Kleidung während der Arbeitszeit aufbewahren kann.

Kleiderschränke für Arbeitskleidung sind von Kleiderschränken für Privatkleidung zu trennen, wenn die Umstände dies erfordern (z. B. Umgang mit gefährlichen Stoffen, Feuchtigkeit, Schmutz).

4.1.3. Für Frauen und Männer sind getrennte Umkleideräume oder aber eine getrennte Benutzung dieser Räume vorzusehen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

4.2. Duschen, Toiletten und Handwaschbecken

4.2.1. Die Arbeitsplätze sind so einzurichten, daß den Arbeitnehmern in der Nähe des Arbeitsplatzes folgendes zur Verfügung steht:

- Duschen, wenn die Art ihrer Tätigkeit dies erfordert;
- besondere Räume, die mit Toiletten und Handwaschbecken in ausreichender Zahl ausgestattet sind.

4.2.2. Die Duschen und Waschgelegenheiten müssen fließendes Wasser (erforderlichenfalls warmes Wasser) haben.

4.2.3. Für Frauen und Männer sind getrennte Duschen oder aber eine getrennte Benutzung dieser Duschen vorzusehen.

Für Frauen und Männer sind getrennte Toiletten oder aber eine getrennte Benutzung der Toiletten vorzusehen.

5. UNTERKUNFTSRÄUME

5.1. Standort, Anordnung, Einrichtung und Ausstattung der Unterkunftsräume für die Besatzung, der Wirtschaftsräume und Zugänge dorthin müssen einen angemessenen Schutz vor verkehrsbedingten Gefahren, Witterungseinflüssen, Belästigungen durch Lärm und Vibrationen, Gasen und Dämpfen aus anderen Bereichen des Transportmittels bieten, die sich während der Ruhezeiten außerhalb der Arbeitszeit störend auf die Arbeitnehmer auswirken könnten.

Angemessene Maßnahmen zum Schutz von Nichtrauchern vor Belästigung durch Tabakrauch sind zu ergreifen.

5.2. Die Küche und/oder die Kochecken müssen leicht sauber zu halten sein. Bei Bedarf sind ausreichend Möglichkeiten zur Aufbewahrung von Lebensmitteln wie auch Kühlmöglichkeiten vorzusehen.

6. RAUMTEMPERATUR

In Pausenräumen und -bereichen, Unterkunfts-, Bereitschafts-, Sanitäräumen und Kantinen muß die Temperatur dem jeweiligen spezifischen Nutzungszweck gerecht werden.

Angemessene Maßnahmen zum Schutz von Nichtrauchern vor Belästigung und Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch sind durch Bereitstellung voneinander getrennter Bereiche für Raucher und Nichtraucher zu ergreifen.

5.2. Die Küche und/oder die Kochecken sind in einer der Zahl der Arbeitnehmer, die den Arbeitsplatz benutzen, angemessenen Menge bereitzustellen, und sie müssen leicht sauber zu halten sein. Bei Bedarf sind ausreichend Möglichkeiten zur Aufbewahrung von Lebensmitteln wie auch Kühlmöglichkeiten vorzusehen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

ANHANG III

**MINDESTVORSCHRIFTEN FÜR SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ BEI TRANSPORTTÄTIGKEITEN
NACH ARTIKEL 6****1. VORBEMERKUNG**

Die Anforderungen dieses Anhangs gelten in allen Fällen, in denen die Eigenschaften des Transportmittels, die Umstände oder eine Gefahr dies erfordern.

2. ALLGEMEINE ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN UND VORGEHENSWEISEN BEI TRANSPORTTÄTIGKEITEN

2.1. Der Arbeitgeber muß für die Planung der zu benutzenden Strecke und des zeitlichen Ablaufs unter Berücksichtigung der Ladung und der Wetterverhältnisse sowie unter Einschätzung der Verkehrslage und der mit jeder der möglichen Strecken verbundenen Gefahren sorgen. Ggf. sind dem Fahrer eine oder mehrere Ausweichstrecken anzugeben. Der Arbeitgeber trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, damit der Fahrer möglicherweise während der Fahrt auftretenden Veränderungen der zugrunde gelegten Gegebenheiten Rechnung tragen kann.

2.2. Zur Wahrung der Gesundheit der Arbeitnehmer und unter Berücksichtigung ihrer hygienischen Bedürfnisse muß der Arbeitgeber die Tätigkeit der Arbeitnehmer so gestalten, daß die tägliche Arbeitszeit durch Pausen unterbrochen wird, die lang und zahlreich genug sind.

2.3. Bei kombiniertem Verkehr muß der Arbeitgeber sich — erforderlichenfalls in Absprache mit dem anderen Arbeitgeber — vergewissern, daß Arbeitnehmer, die ein Transportmittel in einem anderen Transportmittel begleiten, ebenfalls in den Genuß der Bestimmungen von Absatz 1 bzw. 2 in Artikel 4 der vorliegenden Richtlinie kommen.

2.4. Der Arbeitgeber ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, damit abgelöste Arbeitnehmer, deren Arbeitsstätte sich in einem Transportmittel befindet, festgestellte Anomalien sofort bei der Ablösung melden können.

2.5. Die im Notfall bei Transporttätigkeiten zu ergreifenden Maßnahmen und anzuwendenden Vorgehensweisen sind unter Berücksichtigung der notwendigen Evakuierungsmittel, der erforderlichen Schutz- und Rettungsausrüstung sowie der Zahl der Arbeitnehmer und sonstiger in Frage kommender Personen festzulegen.

2.6. Der Arbeitgeber sorgt dafür, daß eine Fachkraft, die mit den für die Stabilität des Transportmittels unter jeglichen Belade-, Entlade- und Transportbedingungen entscheidenden Merkmalen vertraut ist, den Be- und Entladevorgang überwacht. Diese Fachkraft kann sich aktiv an der Arbeit beteiligen.

2.2. Da die Arbeitszeiten ein entscheidender Faktor für die Sicherheit bei Transporttätigkeiten sind, muß der Arbeitgeber die Tätigkeit der Arbeitnehmer so gestalten, daß die tägliche Arbeitszeit so geregelt und durch Pausen unterbrochen wird, die lang und zahlreich genug sind, um die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer zu wahren und ihre hygienischen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Die Arbeitgeber überprüfen die Arbeitszeiten und Pausen in regelmäßigen Abständen, um die Sicherheit schrittweise weiter zu verbessern und gleichzeitig bereits erzielte Verbesserungen zu wahren.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- 2.7. Je nach Transportmittel, Strecke, Merkmalen der Ladung und Wetterverhältnissen müssen der Zustand der Ladung und des Transportmittels im Verlauf der Fahrt überprüft werden. Sollte kein ausreichendes Sicherheitsniveau gewährleistet werden können, so muß der Transportvorgang dementsprechend umgeplant und ggf. sogar unterbrochen bzw. aufgeschoben werden.
- 2.8. Vorrichtungen zur Verhinderung eines ungewollten Verrutschens von während des Transports benutzten Zubehörfteilen und Ausrüstungen sind vorzusehen, damit keine Gefahr für die Arbeitnehmer durch sie entsteht.
- 2.9. Jede potentielle Zündquelle ist von Bereichen mit Brand- bzw. Explosionsgefahr fernzuhalten. Diese Bereiche sind deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen, und in ihnen muß Rauchverbot herrschen.
- 2.10. Meß- und/oder Warnvorrichtungen müssen vorhanden sein, sofern dies zur Gewährleistung der Sicherheit der Arbeitnehmer und der sich dort aufhaltenden Personen erforderlich ist.
- 2.11. Geeignete Maßnahmen, einschließlich einer angemessenen Warnsignalisierung, sind zum Schutz der Arbeitnehmer zu ergreifen, wenn an einem reparaturbedürftigen Transportmittel gearbeitet werden muß.
3. ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN ENTSPRECHEND DER ART DER JEWELIGEN VERKEHRSMITTEL

3.1. Schiffsverkehr

- 3.1.1. Der Arbeitgeber sorgt dafür, daß die Schiffe unter Zugrundelegung von Schiffstyp, Ladung, Fahrtgebiet und Reisedauer richtig bemannt werden. Die Besatzungsmitglieder müssen in der Lage sein, die Schutzausrüstungen, Rettungs- und Evakuierungsmittel richtig zu benutzen.
- 3.1.2. Vor der Abfahrt ist sicherzustellen, daß das Schiff fahrtüchtig ist sowie über eine angemessene Einrichtung und Ausstattung, genügend Vorräte, Brennstoffe und Reserveteile verfügt. Not-, Sicherheits-, Steuerungs- und Signalvorrichtungen müssen vorhanden und betriebsfähig sein. Seeschiffe müssen ausreichend Trinkwasser mitführen bzw. über eine Anlage zur Erzeugung von ausreichendem Trinkwasser verfügen. Flüssiggasbehälter von Fahrzeugen an Bord eines Schiffes müssen verschlossen sein.
- 3.1.3. Beim Festmachen, Verholen und Ankern darf die Sicherheit der Arbeitnehmer nicht gefährdet werden. Die entsprechenden Kommandos sind zuverlässig an die Bedienerleute weiterzugeben.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- 2.7. Je nach Transportmittel, Strecke, Merkmalen der Ladung und Wetterverhältnissen müssen der Zustand der Ladung und des Transportmittels im Verlauf der Fahrt überprüft werden. Wenn Gefahren für die Sicherheit von den Verantwortlichen entdeckt werden, muß der Transportvorgang umgeplant werden, um die Gefahr zu beseitigen. Er muß ggf. unterbrochen bzw. aufgeschoben werden.

- 3.1.2. Vor der Abfahrt ist sicherzustellen, daß das Schiff fahrtüchtig ist sowie über eine angemessene Einrichtung und Ausstattung, genügend Vorräte, Brennstoff und Reserveteile verfügt. Not-, Sicherheits-, Steuerungs- und Signalvorrichtungen müssen vorhanden und betriebsfähig sein. Seeschiffe müssen ausreichend Trinkwasser mitführen bzw. über eine Anlage zur Erzeugung von ausreichendem Trinkwasser verfügen. Flüssiggasbehälter von Fahrzeugen an Bord eines Schiffes müssen gegen Lecks gesichert sein.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- 3.1.4. Besteht die Gefahr, daß die Stabilität eines Schiffes durch Vereisung beeinträchtigt werden könnte, so sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit es enteist wird, ohne die Arbeitnehmer dabei in Gefahr zu bringen.
- 3.1.5. Schleppschiffe müssen mit einem Schlepphaken ausgerüstet sein, der vom Steuerstand aus gefahrlos ausgelöst werden kann.
- 3.1.6. Schubplattformen müssen so ausgelegt sein, daß die Arbeitnehmer mühe- und gefahrlos von einem Schiff zum anderen gelangen können, insbesondere unmittelbar zu Beginn des Ankopplungsvorgangs.

3.2. Luftverkehr

- 3.2.1. Wenn auf dem Vorfeld eines Flughafens verkehrende Transportmittel sich auf gleicher Höhe kreuzen müssen, so ist der Verkehr unter Berücksichtigung der Art des Transportmittels und der Ladung zu planen und sind Verkehrsregeln festzulegen.

- 3.2.2. Aus Sicherheitsgründen muß beim Schleppen des Flugzeugs ein zuverlässiges Kommunikationsmittel benutzt werden, das die Verbindung zwischen der Person, die die Anweisungen gibt, und dem Flugzeugschlepper herstellt; ggf. ist eine Drittperson einzuschalten. In letzterem Fall ist das Kommunikationssystem so zu wählen, daß die Drittperson vor Gefahren geschützt ist, die während des Vorgangs auftreten könnten. Die jeweiligen Zuständigkeiten sind im voraus klar zu bestimmen.

- 3.2.3. Wenn bei einem Flug verschiedene Zeitzonen in schneller Folge durchquert werden, und dies sich deutlich auf den zirkadianischen Rhythmus auswirkt, muß der Arbeitgeber den Arbeitnehmern ausgleichende Ruhezeiten gewähren.

3.3. Eisenbahnverkehr

- 3.3.1. Der Arbeitgeber sorgt dafür, daß die Arbeitnehmer, die Arbeiten an den Anlagen ausführen, vor den Gefahren geschützt sind, die durch den Schienenverkehr selbst und durch elektrische Stromleiter entstehen; ggf. sind die in Frage kommenden Teile des Schienennetzes außer Betrieb zu setzen.

- 3.3.2. Der für die Infrastruktur zuständige Arbeitgeber sorgt dafür, daß diese, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der Arbeitnehmer, stets in gutem Betriebszustand ist. Er muß für ein angemessenes Verkehrsanzeigesystem sorgen, dessen guter Betriebszustand durch regelmäßige Wartungsarbeiten sicherzustellen ist.

- 3.3.3. Der Arbeitgeber ergreift alle geeigneten Maßnahmen, damit die auf dem Schienennetz beschäftigten Arbeitnehmer vor herannahenden Schienenfahrzeugen gewarnt werden.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- 3.2.3. Wenn bei einem Flug verschiedene Zeitzonen in schneller Folge durchquert werden, und dies sich deutlich auf den zirkadianischen Rhythmus auswirkt, muß der Arbeitgeber den Arbeitnehmern ausgleichende Ruhezeiten gewähren und die Bestimmungen von Ziffer 2.2 dieses Anhangs berücksichtigen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Tunnels und sonstige Engpässe des engeren Sicherheitsraums, die in befahrenen Abschnitten des Schienennetzes gelegen sind, dürfen von den Arbeitnehmern nur dann betreten werden, wenn ausreichend nahe aneinanderliegende Sicherheitsbereiche vorhanden sind.

- 3.3.4. Bei Transportmitteln des Schienennetzes muß der Fahrer über eine zuverlässige Sprechanlage verfügen, um mit dem Streckenfahrtdienstleiter in Verbindung treten zu können. Sofern der Fahrer den Dienst alleine versieht, muß eine mündliche Verständigung mit den Fahrgästen möglich sein.

3.4. **Straßenverkehr**

- 3.4.1. Der Arbeitgeber sorgt dafür, daß Straßenfahrzeuge, die Fahrgäste oder Güter befördern, unter Berücksichtigung von Fahrzeugtyp, Ladung, Ladeverfahren, Länge der Teilstrecken sowie der Gesamtstrecke mit ausreichend Fahrpersonal besetzt sind.

- 3.4.2. Der Arbeitgeber darf den Arbeitnehmern nur dann erlauben, sich im fahrenden Fahrzeug hinzulegen und zu schlafen, wenn die Fahrzeuge mit geeigneten und ausreichend großen Kojen ausgestattet sind, die vom Führerhaus aus erreichbar und so ausgestattet sind, daß sie im Falle eines Verkehrsunfalls passiven Schutz bieten.

- 3.4.3. Reserveräder müssen sicher an den Fahrzeugen befestigt sein. Gegebenenfalls ist eine Vorrichtung zur Gewährleistung einer leichten Entnahme und Wiederanbringung vorzusehen.

- 3.4.4. Bei Verteilungs- und Einsammelaufgaben mit häufigem Anhalten muß der Arbeitgeber die Fahrt soweit möglich so planen, daß die Arbeitnehmer den Straßenverkehr nicht durchqueren müssen. Solange Arbeitnehmer sich auf außerhalb des Fahrzeugs angebrachten Trittbrettern aufhalten, darf die im Laufschrift erzielte Geschwindigkeit nicht überschritten werden. Sie darf erst dann überschritten werden, wenn die Arbeitnehmer auf geeigneten Sitzen Platz genommen haben.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- 3.4.4. Bei Verteilungs- und Einsammelaufgaben mit häufigem Anhalten muß der Arbeitgeber die Fahrt soweit möglich oder notwendig so planen, daß die Arbeitnehmer den Straßenverkehr nicht durchqueren müssen. Der Arbeitgeber stützt die Bewertung der Notwendigkeit auf die voraussichtliche Verkehrsdichte an verschiedenen Stellen der Strecke. Es sind geeignete Sitze vorzusehen, damit die Arbeitnehmer sich nicht auf Trittbrettern aufhalten müssen, wenn das Fahrzeug in Bewegung ist.